



Bern, 11.11.2025

## An die Mitglieder der SGK-S

### **Stellungnahme betreffend Pflegeleistungen von Angehörigen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bericht des Bundesrats**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Geschäft 23.4281 Mo. Rechsteiner Thomas. «Pflege durch Angehörige verbindlich regeln» und dem Bericht des Bundesrates vom 15. Oktober 2025 zu «Pflegeleistungen von Angehörigen im Rahmen der OKP».

## Generelle Bemerkungen

Pflegende Angehörige leisten einen unverzichtbaren Beitrag an die Gesundheitsversorgung in der Schweiz. Dass sie dafür eine Abgeltung erhalten, wird von den Städten und Gemeinden begrüßt. **Das Thema ist für die kommunale Ebene allerdings von grosser Brisanz, weil sie je nach innerkantonaler Zuständigkeit unmittelbar und sehr stark betroffen ist. Die Pflegekosten stellen eine wachsende Herausforderung für die Städte und Gemeinden dar.**

Die Pflege durch Angehörige und deren Anstellung bringt neue Herausforderungen an Qualität, Finanzierung und Transparenz mit sich. Der Bericht des Bundesrats greift die zunehmende Bedeutung der pflegenden Angehörigen zwar auf, sieht aber keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf nationaler Ebene. Die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Zulassung soll weiterhin bei den Kantonen (und Gemeinden), den Versicherungen und den Leistungserbringenden liegen. **Der Bund nimmt sich aus der Verantwortung. Damit sind die Kommunalverbände nicht einverstanden. Im Interesse der pflegenden und betreuenden Angehörigen sowie der öffentlichen Hand fordern der Gemeindeverband und der Städteverband vom Bund klare Rahmenbedingungen für pflegende Angehörige bezüglich Definition, Qualität, Transparenz, Anstellungsbedingungen und Höhe der Abgeltung.** Der Bund soll einheitliche Vorgaben erlassen, ohne die bestehenden Bemühungen von Kantonen zu übersteuern.

Der bundesrätliche Bericht ist eine gute Analyse der Situation und Entwicklung der Anstellung von pflegenden Angehörigen. Er hält fest, dass die Anzahl der Anstellungen in den letzten Jahren, insbesondere ab 2023, stark gewachsen ist und sich dieses Wachstum in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte. Die im Rahmen des Berichts erfolgte Umfrage bei den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zur Anstellung von pflegenden Angehörigen hat gezeigt, dass **über 90 Prozent der angestellten pflegenden Angehörigen bei privaten Anbietern angestellt sind. Den grössten Teil der so erbrachten Pflegeleistungen verrechnen die Firmen den Krankenkassen und den Gemeinden weiter; den Angehörigen selbst zahlen sie nur einen Teil davon aus.** Dieses Geschäftsmodell ist in mehrfacher Hinsicht stossend. Pflegende Angehörige können ausgenutzt werden und dies auf Kosten der öffentlichen Hand.

### **Zu den Empfehlungen im Bericht:**

Die Empfehlungen im Bericht zielen inhaltlich in die richtige Richtung, der Bund sollte aber regulatorische Vorgaben (KVG, KLV) machen und damit einen Rahmen auf Bundesebene vorgeben. **Wir bitten die SGK-S den Bericht zum Anlass zu nehmen, um diese nationale Regulierung vorzubereiten.** Insbesondere in den folgenden Bereichen sehen wir Handlungsbedarf:

#### **1. Qualitätssicherung und Qualitätsvertrag**

*Der Bundesrat empfiehlt die wesentlichen Aspekte der Qualitätssicherung (insbesondere die Ausbildung der pflegenden Angehörigen und die Überwachung und Begleitung durch Pflegefachpersonen) von den zuständigen Akteuren (Versicherungen und Leistungserbringenden) im Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG zu vereinbaren. Dies sei grundsätzlich einfacher umzusetzen als regulatorische Anpassungen.*

Aus Sicht der Kommunalverbände ist die Qualität der Angehörigenpflege mit einer geeigneten Ausbildung sicherzustellen. Weiter ist es auch unabdingbar, dass diplomierte Fachpersonen von Spitex Organisationen und anderen Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause die Angehörigen in ihrer Arbeit instruieren, begleiten und unterstützen. Zudem müssen die Organisationen in den Ruhezeiten oder bei Ausfall der pflegenden Angehörigen Stellvertretungen zur Verfügung stellen können. Verschiedene Kantone haben sich dem Thema angenommen und diesbezüglich klare Rahmenbedingungen erlassen. So etwa der Kanton Zürich. Dieser sieht vor, dass pflegende Angehörige spätestens ein Jahr nach Stellenantritt einen Kurs in der Pflegehilfe oder eine gleichwertige Ausbildung absolvieren müssen. Das diplomierte Pflegepersonal der Spitex-Organisationen muss die pflegenden Angehörigen regelmässig begleiten – mindestens alle zwei Wochen telefonisch und einmal pro Monat persönlich vor Ort. Für eine qualitative Betreuung wird die Anzahl der pflegenden Angehörigen pro Pflegefachperson begrenzt.

Kurzfristig ist es aus Sicht der Kommunalverbände zu begrüssen, dass die wesentlichen Aspekte der Qualitätssicherung auf dem Vertragsweg zwischen den Versicherungen und Leistungserbringenden sichergestellt werden sollen. In verschiedenen Kantonen werden

hierzu Regulierungen angedacht, weshalb ein rasches regulatorisches Handeln auf Bundesebene erforderlich ist, damit schweizweit einheitliche Standards gelten und angewendet werden. Die Kantone können darüber hinaus weitergehende Bestimmungen erlassen.

## 2. Wirtschaftlichkeit

*Aus Sicht des Bundesrats ist weder eine Anpassung der OKP-Beiträge an die Pflegeleistungen noch die Schaffung einer separaten Kategorie angezeigt. Die Kantone sollen im Rahmen der Restfinanzierung eine sachgerechte bzw. wirtschaftliche Vergütung sicherstellen.*

Die Gemeinden und Städte tragen heute im Rahmen der Restfinanzierung bereits hohe Kosten für die Pflege. Mit der bestätigten starken Zunahme von Leistungen durch pflegende Angehörige zulasten der Krankenpflegeversicherung OKP fallen bei den Städten und Gemeinden zusätzliche Rechnungen an. Die Kantone sind grundsätzlich zuständig, eine sachgerechte und wirtschaftliche Vergütung für die Anstellung von pflegenden Angehörigen zu regeln. Die Gemeinden und Städte haben ein Interesse, dass dies in Absprache mit ihnen geschieht. Im Kanton Zürich hat man diesbezüglich eine neue Regelung getroffen. Weil bei der Angehörigenpflege oft tiefere Kosten entstehen, führt der Kanton Zürich ab 2026 ein separates Normdefizit für diese Leistungen mit 15.75 Franken pro Stunde ein, abzüglich Patientenbeteiligung. Die Restfinanzierung durch die Gemeinden wird reduziert.

Aus Sicht der Kommunalverbände sollen die Kantone mit ihren Gemeinden auch weiterhin Normdefizite eigenständig regeln können. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn der Bund im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen KVG/KLV regulatorische Anpassungen vornimmt, damit schweizweit minimale einheitliche Standards zur Vergütung der Anstellung von pflegenden Angehörigen gelten.

## 3. Transparenz

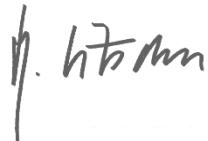
*Der Bundesrat macht die Empfehlung, die Leistungen von pflegenden Angehörigen sowie die damit verbundenen Kosten separat und gesamtschweizerisch einheitlich zu erfassen und in die entsprechende Spitex-Statistik zu integrieren. Weiter sollen die Leistungen von pflegenden Angehörigen in den Abrechnungen zuhanden der Versicherungen und den Restfinanzierenden (Kantone und Gemeinden) klar ausgewiesen werden.*

Die beiden Kommunalverbände begrüssen diese Empfehlung. Spitex-Organisationen und weitere Organisationen der Pflege und Betreuung zuhause sollen bei der Rechnungsstellung gegenüber den Gemeinden separat ausweisen müssen, wie viele Pflegestunden durch Angehörige erbracht worden sind. Diese Rahmenbedingungen schaffen die nötige Transparenz. Für die Gemeinden wird es so einfacher, die Rechnungen zu prüfen und ggf. zurückzuweisen, wenn die Abrechnung nicht korrekt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Schweizerischer Städteverband**

Direktorin



Monika Litscher

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Direktorin



Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Spitex Schweiz
- Association Spitex privée Suisse ASPS
- Bundesamt für Gesundheit BAG